

Elektronisch: climate@bafu.admin.ch

30. November 2016

Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 (Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind deshalb von der aktuellen Totalrevision des nationalen CO₂-Gesetzes und den damit einhergehenden Kostenfolgen betroffen. Die Gefahr von Struktureffekten, Verlagerungen und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes gilt es bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen und eine Wachstumsbremse zu verhindern. Im Interesse unserer Mitglieder setzt sich economiesuisse ein für eine realistische, wirksame und kosteneffiziente Klimapolitik der Schweiz.

Unsere Stellungnahme ist im Folgenden gegliedert in einen Kurz-Überblick mit unseren wichtigsten Forderungen (Kap. 1 ‚Das Wichtigste in Kürze‘), gefolgt von einem Kapitel mit allgemeinen Bemerkungen (Kap. 2). Abschliessend folgt das Kapitel mit den einzelnen detaillierten Anträgen zu den Artikeln. Zusätzlich beinhaltet unsere Stellungnahme den ausgefüllten vorgegebenen Fragebogen (Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden) als Zweiddokument resp. als Anhang zu diesem Hauptdokument.

1. Das Wichtigste in Kürze

Die drei Hauptforderungen von *economiesuisse*:

- **Verminderungsziele (Art. 3):**
Das Gesamtverminderungsziel ist ausreichend. Das heisst, ein Inlandziel und ein Auslandsziel sind als Verminderungsziele nicht nötig. Reduktionen im Inland und im Ausland sollen gleichgestellt werden. Anstelle von Unterzielen soll ein Flexibilitätsmechanismus eingeführt und angewandt werden.
- **Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 31 und 32):**
Alle Unternehmen sollen eine Verminderungsverpflichtung eingehen und die CO₂-Abgabe zurückerstattet erhalten können – keine einschränkenden Kriterien, um eine Verminderungsverpflichtung eingehen zu können. Die Verminderungsverpflichtung soll sich an den bisherigen Reduktionsleistungen und am wirtschaftlich realisierbaren Potential orientieren.
- **CO₂-Abgabe (Art. 29 und 30):**
Keine weitere Erhöhung der CO₂-Abgabe – die aktuell geltende Fassung im Gesetz gilt es beizubehalten.

Weitere wichtige Forderungen von *economiesuisse*:

- **Gebäudebereich:** Der unrealistische Zielwert von 51% für den Gebäudebereich und das Technologieverbot für fossil betriebene Heizungen werden klar abgelehnt.
- **Rückverteilung CO₂-Abgabe:** Unternehmen, die am Emissionshandelssystem teilnehmen oder einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, sollen weiterhin an der Rückverteilung teilhaben. Die Rückverteilung an die Wirtschaft soll zudem sektoriell ausgerichtet werden.
- **Emissionshandelssystem:** Eine Verknüpfung des schweizerischen Emissionshandelssystems mit dem der EU wird begrüsst; es sind jedoch Opt-out-Möglichkeiten zu schaffen.
- **Fossil-thermische Kraftwerke:** Der Einbezug ins Emissionshandelssystem wird begrüsst. Ohne Verknüpfung des schweizerischen Emissionshandelssystems mit dem der EU soll die Kompensation uneingeschränkt mit ausländischen Zertifikaten erfolgen können.
- **Luftfahrt:** Die Luftfahrt ist vom Emissionshandelssystem auszunehmen, massgebend sind die internationalen Regelungen der Weltzivilluftfahrt ICAO.
- **Treibstoffimporteure:** Ein minimaler Inlandkompensationssatz für die Treibstoffimporteure ist nicht nötig, hier soll unser Vorschlag ‚Flexibilitätsmechanismus‘ zum Tragen kommen; ein maximaler Gesamtsatz ist ausreichend.
- **Emissionsvorschriften Fahrzeuge:** bei den Regelungen für die Fahrzeugimporteure sind Optimierungen nötig.

2. Allgemeine Bemerkungen

Im Folgenden ist unsere Grundhaltung zur Klimapolitik und zu einzelnen Punkten der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage aufgeführt:

- **Internationale Dimension:** economiesuisse bekennt sich zur internationalen Klimapolitik und dem Abkommen von Paris. Der **internationale Ansatz ist der richtige Weg zur Lösung** der Klimaproblematik, denn Klimapolitik kann nur in einem globalen Rahmen wirksam sein. Zudem bietet diese Ausgangslage die Möglichkeit, einseitige Wettbewerbsnachteile zu Ungunsten der Schweiz zu vermeiden. Darum unterstützt economiesuisse auch ein Gesamtreduktionsziel von 50 Prozent, sofern keine Unterziele (conditio sine qua non), also kein Inland- und kein Auslandsziel definiert werden. Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes darf nicht eine Wachstumsbremse einhergehen, was ohne Unterziele verhindert werden kann.
- **Gesamteinschätzung der Vorlage:** economiesuisse wird den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des nationalen CO₂-Gesetzes in der parlamentarischen Diskussion erst dann grundsätzlich unterstützen, wenn die **drei Hauptforderungen von economiesuisse** (kein Inlandsziel resp. keine Unterziele, Zugang zu Zielvereinbarungen für alle Unternehmen, keine weitere Erhöhung der CO₂-Abgabe) erfüllt sind. economiesuisse ist bemüht konstruktive Vorschläge zur wirksamen Eingrenzung von Emissionen in die Diskussion einzubringen und wir sind überzeugt, dass mit diesen drei Hauptforderungen dieses Ziel am besten erreicht werden kann. Mit diesen Forderungen kann eine realistische, wirksame und für den Standort Schweiz tragbare Klimapolitik umgesetzt werden. Falls diese drei Hauptforderungen nicht erfüllt werden, können wir der Vorlage nicht zustimmen, da der Schaden für den Wirtschaftsstandort dann zu gross ist (Verlagerungen, Struktureffekte). Oder anders ausgedrückt: Je wirtschaftsfreundlicher die Vorlage ausgestaltet wird, desto sicherer ist die Unterstützung von economiesuisse.
- **Wirtschaft als Teil der Lösung:** Die Wirtschaft sieht sich als Teil der Lösung des Klimaproblems und will auch weiterhin einen wichtigen Beitrag leisten. Wir sind überzeugt, dass die Ziele von Paris vor allem durch **technologische Innovationen** erreichbar werden. Deshalb ist es enorm wichtig, primär ein innovationsfreundliches Umfeld zu schaffen. Die Schweiz gehört aktuell zu den Ländern mit der höchsten Innovationsquote. Somit sind wir bezüglich der Ausgangslage in der Klimapolitik, welche weitere Innovationsschübe benötigt und mit der Ausgangslage in der Schweiz als internationaler Technologielieferant grundsätzlich sehr gut aufgestellt. Diese Ausgangslage gilt es mit liberalen Wirtschaftsrahmenbedingungen aufrecht zu erhalten. Solche **innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen** werden mit unseren drei Hauptforderungen erreicht: keine Unterziele resp. kein Inlandsziel (nur ein Gesamtreduktionsziel), Zugang zu Zielvereinbarungen für alle Unternehmen sowie keine weitere Erhöhung der CO₂-Abgabe. Mit der Übernahme dieser drei Forderungen kann eine Abnahme der Standortattraktivität des Schweizer Werkplatzes verhindert und gleichzeitig ein optimales Klima für Innovationen geschaffen werden, welche wiederum einen positiven Effekt auf die Klimaproblematik haben.
- **Flexibilitätsmechanismus:** Die **Unterscheidung ‚Inlandsziel-Auslandsziel‘ ist aufzuheben**. Das Gesamtziel (50 Prozent Reduktion) soll flexibel mit Inland- und Auslandsreduktion erreicht werden. Mit diesem sogenannten Flexibilitätsmechanismus können **Inland- und Auslandsreduktionen gleichwertig** erfolgen. Dies ermöglicht es der Schweiz, einerseits das Gesamtziel besser zu erreichen und andererseits dabei keine Wettbewerbs- oder Standortnachteile gegenüber den anderen Ländern zu erhalten. Der Fokus soll dabei auf den inländischen Einsparungen liegen, doch sollen Einsparungen im Ausland diesen gegenüber nicht diskriminiert werden. Das Klimaproblem ist ein globales Problem, das nur global gelöst werden kann. Hierfür ist eine effiziente Mittelallokation zentral, wenn wir die nötigen Reduktionen erzielen wollen. Es soll den

einzelnen Akteuren überlassen werden, wo investiert wird resp. CO₂ reduziert wird. Dies garantiert, dass jeder investierte Franken effizient eingesetzt wird. Der sogenannte Flexibilitätsmechanismus ist die **wichtigste Forderung von economiesuisse**.

- **CO₂-Abgabe – kein Alleingang der Schweiz:** Einen Alleingang der Schweiz gilt es unbedingt zu verhindern, weil ansonsten der Standort Schweiz massiv benachteiligt und die Innovationskraft der Schweiz im Keime erstickt wird. Aus diesem Grund muss auch die **CO₂-Abgabehöhe moderat** ausfallen, solange die CO₂-Abgabe keine global einheitliche Abgabe ist. Eine global einheitliche CO₂-Abgabe (sowohl auf Brenn- wie auch auf Treibstoffen) wie auch ein globaler Zertifikatehandel mit einem einheitlichen Preis wären die richtigen Mittel im Kontext einer (sinnvollen) Internationalisierung der Klimapolitik. Mittel- bis langfristig ist daher die Schaffung einer global einheitlichen Klimapolitik mit einheitlichen Rahmenbedingungen anzustreben. Nur so können simple Verlagerungen verhindert und einseitige Wettbewerbsnachteile vermieden werden.
- **Verminderungsverpflichtungen für Unternehmen:** economiesuisse ist überzeugt, dass die Massnahmen ‚CO₂-Abgabe‘ und ‚Zielvereinbarungen mit Verminderungsverpflichtung‘ in ihrer Komplementarität die grössere Wirkung erzielen als in ihrer Einzelwirkung. In einer Kombination verstärkt die flankierende Massnahme ‚Zielvereinbarungen mit Verminderungsverpflichtung‘ die Wirkung der Hauptmassnahme ‚CO₂-Abgabe‘. Aus diesem Grund fordert economiesuisse den **Zugang zu Zielvereinbarungen für alle Unternehmen**. Eine Zielvereinbarung in Kombination mit einer moderaten CO₂-Abgabe ist **ökonomisch und ökologisch immer der sinnvollere Weg**, da dadurch eine höhere Wirkung bei tieferen Kosten resultiert. Es ist völlig unverständlich den Zugang zu Zielvereinbarungen regulieren resp. limitieren zu wollen, denn dadurch werden Reduktionspotentiale zunichte gemacht. Das Ziel besteht darin, Treibhausgase zu reduzieren und darum soll jedes Unternehmen, welches eine Zielvereinbarung mit Verminderungsverpflichtung eingehen will, diese Verpflichtung eingehen können.
- **Technologieverbot Heizungen:** economiesuisse ist prinzipiell gegen Technologieverbote und somit auch klar gegen das nationale Verbot für fossil betriebene Heizungen. Dies ist ein zu starrer und starker Eingriff sowohl in den Markt wie auch in die Eigentumsrechte. Zudem bewirkt er keinen Innovationsschub. Das Ziel sind emissionsärmere Heizungssysteme, wobei auch innerhalb fossil betriebener Heizungen noch massive Steigerungspotentiale vorhanden sind (z.B. Umstellung von Erdöl- auf Erdgas-Heizung). Die Schweiz ist dabei in einer guten Position, die Effizienz von fossil betriebenen Heizungen noch weiter zu entwickeln. Eine Effizienzsteigerung bei fossilen Heizsystemen bewirkt im globalen Kontext immer noch deutlich mehr Einsparungen als jedes Alternativsystem. Mit einem Technologieverbot hingegen werden alle **Opportunitäten und Chancen abgewürgt**. Ein Technologieverbot ist für economiesuisse kein gangbarer Weg.
- **Emissionshandelssystem:** Eine Verknüpfung des schweizerischen Emissionshandelssystems mit demjenigen der EU wird begrüsst und ist wichtig. Für alle betroffenen **Anlagen und auch für die fossil thermischen Kraftwerke** ist dies notwendig, damit Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu den europäischen Anlagen vermieden werden. Gleich lange Spiesse für Unternehmen in der Schweiz im Vergleich zu Unternehmen in der EU sind zentral und essentiell. Um sich aber für den Fall, dass eine Verknüpfung nicht (oder erst nach 2021) zustande kommt, zu wappnen sind Opt-Out-Möglichkeiten aus dem Emissionshandelssystem zu schaffen. Gleiches gilt für künftige allfällige ungewollte und unerwünschte Veränderungen im Emissionshandelssystem der EU. Der **Luftverkehr** hingegen ist aus dem Emissionshandelssystem herauszunehmen. Die Luftfahrt hat als erster Industriesektor weltweit ein eigenes Klimaabkommen. Global wirksame sektorale Abkommen sind exakt der richtige Ansatz. Mit diesem internationalen Abkommen wird eine Teilnahme der Luftfahrt am Emissionshandelssystem obsolet. Ansonsten würde sich die Schweiz einseitig und in wettbewerbsverzerrender Weise selbst zu ihren Ungunsten belasten.

- **Freiwillige Massnahmen im Finanzmarkt:** economiesuisse begrüsst die Stossrichtung, dass der Bund Finanzmarktteilnehmer dabei unterstützen will, auf einer freiwilligen Basis und basierend auf international vergleichbaren Messmethoden und Indikatoren zu einer besseren Einschätzung von finanziellen Klimarisiken beizutragen. Allerdings sollte dabei – anders als im ersten Absatz des Abschnittes 6.9 mit Verweis auf „mitfinanzierte Emissionen“ suggeriert wird – auf Methoden abgestützt werden, welche **die künftigen Klimarisiken** erfassen, anstatt auf die Klimaschädlichkeit in der Vergangenheit, z.B. über den CO₂-Fussabdruck. Diese Unterscheidung ist für die Aussagekraft allfällig offengelegter Informationen zentral, da für ein Umlenken der Finanzierungs- und Investitionsströme die **vorausschauende Perspektive der ausschlaggebende Faktor** ist. Dies ist im Übrigen auch die Prämisse der Bemühungen um einen gemeinsamen, freiwilligen Industriestandard in den internationalen Gremien.
- **Konzentration Aufgaben der Energie- und Klimapolitik in einem Amt:** Aktuell sind in der Schweiz für das CO₂-Gesetz und das Energiegesetz zwei verschiedene Ämter zuständig: das Bundesamt für Energie und das Bundesamt für Umwelt. Dies führt bei der Umsetzung dieser Gesetze leider zu zahlreichen Widersprüchen, Mehrspurigkeiten sowie Inkohärenzen und Inkonsistenzen. economiesuisse plädiert zur Lösung dieser suboptimalen Situation dafür, dass diese Aufgaben in Zukunft nur noch in einem Bundesamt konzentriert werden. Das Bundesamt für Energie ist aus unserer Sicht prädestinierter und eine Konzentration dieser Aufgaben im Bundesamt für Energie somit zielführender. Damit können Synergieeffekte, Kosteneinsparungen, klarere Zuständigkeiten und eine einheitlichere Betrachtungsweise erzielt werden.

3. Anträge zu den einzelnen Artikeln

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1: Zweck

Absatz 1:

Es besteht kein Bedarf, die Brenn- und Treibstoffe hier besonders zu erwähnen resp. den Brenn- und Treibstoffen einen besonderen Status als bspw. der Landwirtschaft oder der Abfallwirtschaft zu verleihen.

Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, ~~die auf die energetische Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe zurückzuführen sind~~, vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken.

Artikel 2: Begriffe

Unter dem Buchstaben b ‚Treibstoffe‘ sind lediglich die fossilen Energieträger aufgeführt. Da diese Formulierung nicht alle Treibstoffe abdeckt resp. die erneuerbaren Treibstoffe ausklammert, ist sie dementsprechend zu ergänzen.

b. Treibstoffe: fossile und erneuerbare Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Krafterzeugung verwendet werden;

Unter dem Buchstaben f ‚Anlage‘ ist eine redaktionelle Anpassung nötig, damit der Luftverkehr im Artikel 17 als Anlagekategorie behandelt werden kann (siehe hierzu Antrag zu Art. 17, Abs. 3).

f. Anlage: ~~ortsfeste~~ technische Einheit, die sowohl mobil als immobil sein kann;

Artikel 3: Verminderungsziele

Absatz 1:

economiesuisse ist mit dem Gesamtverminderungsziel von 50 Prozent einverstanden unter der Bedingung dass keine Unterziele (Inlandziel und Auslandsziel) definiert werden (siehe Absatz 2). Ein 50-Prozent-Ziel ist sehr ambitioniert und kann aus Sicht der Wirtschaft nur dann erreicht werden, wenn keine einschränkenden Unterziele festgelegt werden. Nur unter der Bedingung (conditio sine qua non), dass der in Absatz 2 folgend formulierte Flexibilitätsmechanismus zur Anwendung kommt, was heisst, dass Emissionseinsparungen zur Erreichung des 50-Prozent-Zieles flexibel und uneingeschränkt sowohl im Inland wie auch im Ausland erzielt werden können, ist die Wirtschaft mit dem ambitionierten 50-Prozent-Ziel einverstanden. Ein Inlandziel ist aus internationaler Sicht nicht nötig resp. der Flexibilitätsmechanismus ist mit den internationalen Forderungen kompatibel. Daher soll die Schweiz für sich keine unnötigen und vermeidbaren Sachzwänge schaffen.

Absatz 2:

Ein nationales Gesamtreduktionsziel für die Schweiz ist ausreichend. Das nationale Einsparziel darf die Schweiz im internationalen Wettbewerb nicht schwächen. Anstelle eines In- und Auslandszieles für die Schweiz soll ein **Flexibilitätsmechanismus** eingeführt und angewandt werden. Ziel der Schweiz muss es sein, möglichst viele Emissionen im Inland einzusparen, doch sollte dieser Wert nicht vorgängig definiert werden. Einerseits ist der Mitteleinsatz im Ausland aus klimapolitischer Sicht effizienter und andererseits sollen für die Schweiz keine unnötigen Sachzwänge im Voraus geschaffen werden. Der Flexibilitätsmechanismus lässt Emissionseinsparungen im In- und Ausland zu, ohne dass vorgängig Einschränkungen definiert werden – die Emissionseinsparungen zur Erreichung des Gesamtreduktionszieles können flexibel (also im In- oder Ausland) erzielt werden. Bei Anwendung des Flexibilitätsmechanismus ist economiesuisse mit dem Gesamtreduktionsziel des Bundesrates (50 Prozent Reduktion bis 2030 ggü. 1990) einverstanden. Aufgrund der Aufhebung der Unterziele wird die Begrenzung für Verminderungen im Ausland im „Durchschnitt der Jahre“ obsolet. Befürchtungen, dass mit der Aufhebung eines Inlandszieles die Inlandreduktionen bei Unternehmen erodieren würden, sind unbegründet. Es ist für ein Unternehmen sinnvoller, im Inland wirtschaftliche Massnahmen umzusetzen, da es damit in nachhaltige Massnahmen investiert, welche ihm im Wettbewerb mittel- bis langfristig Vorteile verschaffen können. Auslandkompensationen sind hingegen lediglich ‚Cash out‘ und schwächen das Unternehmen, da es hierfür keinen Gegenwert (Return on Investment) gibt (ausser die Erfüllung der Gesetzesvorgabe). Ein Unternehmen sollte aber die Freiheit haben, diesen Entscheid selber zu fällen, je nach Situation in der es sich befindet (Liquidität, Investitionsvorhaben etc.).

~~Die Verminderung der Treibhausgasemissionen darf im Jahr 2030 zu höchstens 40 Prozent mit im Ausland durchgeführten Massnahmen darf mit Massnahmen im In- und Ausland uneingeschränkt erfolgen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 darf die Verminderung von Treibhausgasemissionen mit im Ausland durchgeführten Massnahmen höchstens 28 Prozent betragen.~~

Absatz 4:

Bei der Festlegung von Zielen und Zwischenzielen für einzelne Sektoren soll der Bundesrat die betroffenen Kreise vorgängig anhören. Bei der Festlegung der Ziele und Zwischenziele sind die Vorleistungen und das vorhandene Potential zu berücksichtigen damit einzelne Wirtschaftszweige nicht benachteiligt werden. Der Flexibilitätsmechanismus bezüglich Inland- und Auslandsanteil soll auch hier zur

Anwendung kommen, indem die Wirtschaftszweige oder Unternehmensgruppen entscheiden, was zielführend ist resp. wie gross der Inland- und der Auslandanteil an den festgelegten Zielen ist.

Der Bundesrat kann Ziele und Zwischenziele festlegen für:

- a. *einzelne Sektoren;*
- b. *Emissionen aus Brennstoffen*

Bei der Festlegung der Ziele und Zwischenziele für einzelne Sektoren werden die Vorleistungen und das vorhandene Potential berücksichtigt. Die einzelnen Wirtschaftszweige oder einzelnen Unternehmensgruppen bestimmen, wie gross der Inlandanteil an den festgelegten Zielen ist.

Artikel 4: Massnahmen

Absatz 1:

Beim Wegfall der Unterziele (Inlandziel und Auslandziel) ist es hier nötig, explizit zu erwähnen, dass es sich zur Erreichung des Verminderungsziels um Massnahmen im In- und Ausland handelt.

Die Verminderungsziele sollen in erster Linie durch Massnahmen nach diesem Gesetz im In- und Ausland erreicht werden.

Absatz 2:

Nebst den genannten Bereichen, in welchen Massnahmen zur Erreichung des Verminderungsziels beitragen, ist zusätzlich die internationale Zusammenarbeit zu erwähnen, welche auch ihren Beitrag leistet.

Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung, sowie freiwillige Massnahmen und die internationale Zusammenarbeit.

Artikel 5: Anforderungen an Emissionsminderungsbescheinigungen

Absatz 2:

Die Wirtschaft fordert nach wie vor, dass die staatlichen Aufgaben beim CO₂-Gesetz und beim Energiegesetz in einem Bundesamt (anstatt in zwei) zu konzentrieren sind. Dabei erachten wir die Konzentration dieser Aufgaben im Bundesamt für Energie (BFE) als zielführender. Wir plädieren daher dafür, dass in diesem Absatz eine allgemeine Formulierung anstelle der Spezifikation ‚Das Bundesamt für Umwelt (BAFU)‘ verwendet wird. Selbiges gilt für die Art. 42, Abs. 4 und Art. 45, Abs. 1.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Das für Klima- und Energiefragen zuständige Amt regelt den Vollzug der Ausstellung von Emissionsminderungsbescheinigungen.

Artikel 6: Anforderungen an Emissionsminderungszertifikate

Absatz 1:

Die Schweiz soll sich bei den Emissionszertifikaten an dieselben Anrechenbarkeiten und Anforderungen wie die internationale Staatengemeinschaft halten. Alle international und multilateral anerkannten

Zertifikate (gemäss Pariser Abkommen) sollen auch in der Schweiz anerkannt und angerechnet werden.

Emissionsverminderungen, die durch im Ausland durchgeführte Massnahmen erbracht werden, werden in der Schweiz als Emissionsverminderungen berücksichtigt Emissionsminderungszertifikate anerkannt, wenn sie die ~~vom Bundesrat~~ international oder multilateral festgelegten Anforderungen erfüllen.

Absatz 2:

Vollständig streichen. Dieser Absatz wird überflüssig. Die international und multilateral festgelegten Anforderungen der Additionalität müssen erfüllt sein (siehe Absatz 1). Es bedarf keiner weiteren Spezifikationen.

Artikel 8 und 9: Von Gebäuden

economiesuisse ist gegen den Zielwert von 51 Prozent für die Jahre 2026/27, von dessen Erreichung das Technologieverbot für fossil betriebene Heizungen abhängig gemacht wird. Dieser Zielwert ist in diesem Zeithorizont völlig unrealistisch und sollte daher gestrichen werden. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum der Gebäudebereich einen quantitativen Zwischenzielwert erhalten soll, was in den anderen Bereichen auf Gesetzesebene nicht der Fall ist. Ferner ist economiesuisse klar gegen ein Technologieverbot für fossil betriebene Heizungen, welches einen Eingriff in die Eigentumsgarantie wie auch in die kantonale Gesetzgebung darstellen würde.

Artikel 8:

Dieser Artikel ist grundsätzlich zu streichen.

Artikel 9:

Dieser Artikel ist vollständig zu streichen. Anstelle eines (Technologie-)Verbotes sollte die Möglichkeit geschaffen werden biogene Brennstoffe zu verwenden sowie auf die Auslandkompensation zurückzugreifen. Betroffene mit bestehenden Bauten sollen anstelle des Verbotes zumindest die Möglichkeit erhalten, die Emissionen ihrer fossil betriebenen Ersatz-Heizanlage im Ausland mit Zertifikaten zu kompensieren.

Artikel 10 – 15: Von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Eine Harmonisierung der Emissionsvorschriften mit denjenigen der EU wird unterstützt und geht in die richtige Richtung. Die Emissionsvorschriften für neue Fahrzeuge (PW) bis 2024 sind äusserst ambitioniert. Bei den Lieferwagen und Sattelschleppern sind sie jedoch aufgrund spezifischer Rahmenbedingungen (Gebirge, hohes Einkommen, Kundenverhalten etc.) in der Schweiz unrealistisch und unerreichbar. Die Zielwerte für Lieferwagen und Sattelschlepper sind deswegen zu streichen.

Artikel 10, Abs. 2 und 3:

Abs. 2 ist vollständig zu streichen und somit ist Abs. 3 dementsprechend formal anzupassen.

Artikel 11:

Auf verpflichtende Zwischenziele soll verzichtet werden und die Erleichterungen sind im CO₂-Gesetz besser zu definieren.

Abs.1

Vollständig streichen

Abs. 2

Er kann beim Übergang zu neuen Zielen besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der Ziele während einer begrenzten Zeit erleichtern. Hierbei zieht der Bundesrat vor allem den jährlichen stufenweisen Anstieg des Flottenanteils eines Importeurs bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen in Betracht („Phasing-in“).

Artikel 11, Abs. 5 und 6 (neu):

Aus wissenschaftlicher, ökonomischer und klimapolitischer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Anteile an erneuerbarer Energie an den entsprechenden Treibstoffen bei mit rein fossilen Treibstoffen geprüften Fahrzeugen nicht berücksichtigt werden. Dies wird heute beim Biogas bereits gemacht, ist allerdings nur auf Verordnungsstufe geregelt. Mit der vorgeschlagenen Änderung (neuer Abs. 5) wird dieser Grundsatz auf Gesetzesstufe geregelt, was die Investitionssicherheit in erneuerbare Treibstoffe erhöht.

Durch die Einführung einer Regelung wie in Abs. 6 kann die bestehende Ungleichbehandlung unterschiedlicher Technologien aufgehoben werden. Die im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage geäußerten Bedenken (Seite 41) hierzu, wonach eine solche Regelung den technischen Fortschritt verzögern würde, ist unbegründet. Im Gegenteil: Der Wettbewerb durch verschiedene Technologien ermöglicht erst Innovationen.

Absatz 5 (neu):

Er berücksichtigt die Anteile an erneuerbarer Energie an den entsprechenden Treibstoffen.

Absatz 6 (neu):

Er berücksichtigt die vom Importeur oder der Emissionsgemeinschaft freiwillig auf Einzelfahrzeuge verpflichteten Anteile an erneuerbaren Treibstoffen, sofern diese im Betrieb mit fossiler Energie die geltenden CO₂-Vorschriften als Einzelfahrzeuge einhalten.

Artikel 13, Abs. 2:

Die biogenen und synthetischen Treibstoffe (aus erneuerbarem Strom) können eine bedeutende Rolle bei der Verminderung von CO₂-Emissionen spielen, sofern die regulatorischen Hürden abgebaut werden. Eine Anrechenbarkeit der biogenen und synthetischen Treibstoffe an die Emissionen der Neuwagenflotte ist ein unterstützender Schritt in die richtige Richtung.

Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. die Eigenschaften der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge wie Leergewicht oder Standfläche;*
- b. die Vorschriften der EU.*
- c. allfällige Kompensationen durch biogene und synthetische Treibstoffe, die mit erneuerbarem Strom hergestellt wurden.*

Artikel 14:

Der bisherige Absatz zur Anrechnung von Personenwagen mit sehr tiefen CO₂-Emissionen wurde aus dem Gesetzesentwurf entfernt. Die bisherige Regelung nach Art. 12 Abs. 4 der aktuellen Gesetzgebung soll beibehalten werden.

Zudem sollen Importeure neu auch auf Antrag Bescheinigungen für Unterschreitungen ihrer individuellen Zielvorgaben erhalten. Die ausgestellten Bescheinigungen können zur Erfüllung der Kompensationspflicht verwendet werden. Ausgestellte Bescheinigungen sind in der Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der betreffenden Neuwagenflotte zu berücksichtigen.

Artikel 16 – 24: Emissionshandelssystem

economiesuisse befürwortet eine Verknüpfung des CH-EHS mit dem EU-ETS. Eine Verknüpfung mit dem EU-ETS ist zwingend notwendig. Den einzelnen Unternehmen sowie den Unternehmen insgesamt soll aber die Möglichkeit eines Opt-outs aus dem EHS gegeben werden. Einerseits ist ein Opt-out für Einzelunternehmen wichtig, falls der Schwellenwert für EHS-Unternehmen in der EU angehoben wird. Im CH-EHS ist der Schwellenwert des EU-ETS zu übernehmen. Andererseits ist die Möglichkeit eines Opt-outs auch wichtig, falls die Verknüpfung mit dem EU-ETS nicht (rechtzeitig) zustande kommt. Diese Möglichkeit muss zwingend auf Gesetzesstufe geschaffen werden, damit die Unternehmen die nötige Rechtssicherheit erhalten. Zudem ist die Opt-out-Möglichkeit auch für den Fall einer erfolgreichen Verknüpfung mit dem EU-ETS zu schaffen, da man sich damit für allfällig ungewollte Entwicklungen in der EU (bzw. im EU-ETS) wappnen kann und die Möglichkeit eines allfälligen Austritts aus dem EU-ETS sichert.

Da Schweizer Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen in der EU in der Regel kleiner sind und dies ein entscheidender Faktor ist, sollte diesem Rechnung getragen werden. Für Schweizer Unternehmen ist es auf Grund ihrer Grösse grundsätzlich schwieriger mit den Benchmarks von Grosskonzernen in der EU mitzuhalten (economy of scales). Daher sollen die EU-Benchmarks mit einem für die Schweizer Verhältnisse adäquaten Faktor nach unten angepasst werden. Zudem muss produktspezifischen und verfahrensspezifischen Eigenheiten von Schweizer Unternehmen Rechnung getragen werden. Für Produktepaletten, welche es in der EU in der gleichen Form nicht gibt, ist ein eigener CH-Benchmark zu definieren.

Falls eine Verknüpfung des CH-EHS mit dem EU-ETS nicht zustande kommt, muss die Anrechenbarkeit von ausländischen Emissionsminderungszertifikaten uneingeschränkt gegeben sein. Nur so kann die nötige Flexibilität für CH-EHS-Unternehmen gewährleistet werden.

Artikel 17, Absatz 1:

Betreiber von Anlagen bestimmter Kategorien mit hohen Treibhausgasemissionen sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet. Betreibern steht das Recht einer Befreiung einer Unterstellung unter das EHS zu, falls die Verknüpfung des CH-EHS mit dem EU-ETS bis 2021 nicht vollzogen wird oder wenn sich bei einer Verknüpfung die Rahmenbedingungen im EU-ETS wesentlich verändern.

Artikel 17, Absatz 2:

Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte für Anlagen abgeben. Bei der Bestimmung des Umfangs der von diesen Anlagen verursachten Emissionen berücksichtigt der Bundesrat produkte- oder prozessspezifische Eigenheiten von Schweizer Unternehmen sowie einen Korrekturfaktor für Schweizer Unternehmen aufgrund ihrer Grösse.

Fossil-thermische Kraftwerke:

economiesuisse begrüsst, dass fossil-thermische Kraftwerke in das Emissionshandelssystem einbezogen werden sollen, falls eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU zustande kommt. Dies ermöglicht es, dass fossile Kraftwerke in der Schweiz und in der EU bezüglich CO₂-Emissionen gleiche Bedingungen erhalten und somit bestehende Marktverzerrungen beseitigt werden.

Da aber unklar ist, ob bis 2020 die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU erfolgt, sind Übergangsregeln zu definieren, welche bei einem Nicht-Zustandekommen der Verknüpfung gewährleisten, dass Schweizer Kraftwerke nicht schlechter gestellt werden als Kraftwerke in der EU. Die volle Kompensationspflicht kann dabei aufrecht erhalten bleiben, die Pflicht zur anteiligen Inlandkompensation muss aber aufgehoben werden (Flexibilitätsmechanismus). Fossil-thermische Kraftwerke sollen in diesem Fall ausserhalb des Emissionshandelssystems ihre Kompensationspflicht vollständig durch Emissionsminderungszertifikate (Auslandkompensation) erfüllen können.

Artikel neu: Kompensation bei fossil-thermischen Kraftwerken

1 Fossil-thermische Kraftwerke dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn deren Betreiber die verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich kompensieren.

2 Falls die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU nicht zustande kommt, dürfen die CO₂-Emissionen vollständig durch Emissionsminderungszertifikate kompensiert werden.

Luftverkehr:

Die Luftfahrt ist von einer Teilnahme im EU-ETS auszunehmen. Die UNO-Staatengemeinschaft hat im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrtbehörde ICAO in Montreal einem globalen Klimaabkommen für den Luftverkehr zugestimmt. Der Luftverkehr ist damit der erste und bislang einzige Industriesektor weltweit mit einem eigenen Klimaabkommen. Mit dem Offsetting-System CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) werden ab 2020 wachstumsbedingte CO₂-Emissionen kompensiert. Durch das globale Offsetting-System wird die Luftfahrt für ihre wachstumsbedingten Emissionen eine Klimaschutzabgabe zahlen. Mit diesen Mitteln sollen weltweit CO₂-senkende Vorhaben finanziert werden, die in entsprechender Grössenordnung diese Emissionen verlässlich kompensieren. 65 Staaten, die zusammen mehr als 80 Prozent der weltweiten Verkehrsleistung ausmachen nehmen teil; darunter 44 europäische Länder, die USA, China und Japan.

Das globale Offsetting-System macht die Einbeziehung des CH-Luftverkehrs in den europäischen Emissionshandel obsolet. Folgerichtig darf dieser europäische Alleingang nicht auf die Schweizer Luftfahrt ausgedehnt werden. Die EU-Lösung ist aktuell eine regionale Insellösung. Europäische wie auch CH-Fluggesellschaften werden einseitig und in wettbewerbsverzerrender Weise belastet. Dies nutzt nicht dem Klima, verlagert aber Verkehr auf Wettbewerber aus Drittstaaten. Zur Kompensation der CO₂-Emissionen des Luftverkehrs sind einzig die einschlägigen Bestimmungen der ICAO zu beachten. Deshalb ist der Art. 17 um den Zusatz der Regelung von Ausnahmen und der Berücksichtigung von vergleichbaren internationalen Regelungen zu ergänzen. Der Luftverkehr ist in Bezug auf die Teilnahme am Emissionshandelssystem als Anlagekategorie im Sinne von Art. 17, Abs. 3 zu behandeln und die spezifische Ausgestaltung ist auf der Verordnungsstufe zu regeln.

Artikel 17, Abs. 3:

Der Bundesrat bestimmt die Anlagekategorien und regelt die Ausnahmen unter Berücksichtigung von internationalen Regelungen.

Art. 18:

Vollständig streichen.

Artikel 25 – 27: Kompensation bei Treibstoffen

Bei der Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure soll ebenfalls der Flexibilitätsmechanismus zur Anwendung kommen. Da economiesuisse keine Unterziele (Inland- und Auslandsziel) akzeptiert (siehe Verminderungsziele Art. 3), ist der minimale Inlandkompensationssatz zu streichen. Es ist ausreichend, einen maximalen Gesamtsatz zu definieren. Wo die Emissionseinsparungen zur Erreichung des Gesamtsatzes konkret erfolgen (im In- oder im Ausland), soll Sache der Treibstoffimporteure sein. Zudem ist die Ersatzleistung im Art. 27, Abs. 1 zu hoch angesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Ersatzleistung in diesem Fall höher zu liegen kommt als bei anderen Instrumenten. Gemäss unserem Vorschlag in Art. 32, Abs. 1 soll auch in diesem Fall die Ersatzleistung auf 130 Franken angesetzt werden.

Artikel 25, Abs. 3:

Der Bundesrat legt den Anteil der CO₂-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser darf höchstens 80 Prozent betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt mindestens 10 Prozent.

Artikel 27, Abs. 1:

Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund pro nicht kompensierte Tonne CO₂ einen Betrag von ~~320~~130 Franken entrichten.

Artikel 29 und 30: Erhebung der CO₂-Abgabe

economiesuisse lehnt eine Erhöhung der CO₂-Abgabe, wie in Art. 29, Abs. 2 vorgeschlagen, klar ab. Mit dem aktuellen Gesetzestext kann die CO₂-Abgabe höchstens auf 120 Franken erhöht werden. Diese aktuell geltende Fassung gilt es beizubehalten und die Abgabe nicht noch weiter zu erhöhen. Mit der aktuell geltenden Maximalhöhe von 120 Franken kann davon ausgegangen werden, dass externe Effekte internalisiert sind und die Abgabe somit bereits auf angemessener Höhe ist. Ferner ist die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu berücksichtigen. Die Schweiz hat mit der aktuellen Gesetzgebung bereits die höchste resp. zweithöchste CO₂-Abgabe der Welt. Jegliche weitere Erhöhung der Abgabe würde die Schweizer Unternehmen empfindlich treffen und sie gegen die Unternehmen in den Konkurrenzländern weiter schwächen. Anstelle einer weiteren Erhöhung der CO₂-Abgabe soll in Kombination mit der Abgabe das System der Zielvereinbarungen gestärkt und ausgebaut werden (siehe Artikel 31). Damit lässt sich mehr Wirkung (der Abgabe) generieren und gleichzeitig ein Wettbewerbsnachteil eindämmen.

Falls die Zwischenziele nicht erreicht werden, soll es in der Kompetenz des Parlaments anstatt des Bundesrates liegen, den Abgabesatz zu erhöhen. Dies ermöglicht dem Parlament, auf spezielle Situationen und Unwägbarkeiten reagieren zu können und allenfalls die Erhöhung nicht in Kraft zu setzen. Ansonsten greift die Mechanik mit den Schwellenwerten und den Zwischenzielen automatisch und ungeachtet allfälliger kritischer Entwicklungen. Das Parlament soll hier im Interesse der Schweiz bei übergeordneten Entwicklungen Einfluss nehmen können.

Artikel 29, Absatz 2:

~~Der Bundesrat~~ Das Parlament setzt den Abgabesatz zwischen 84 Franken und ~~240~~ 120 Franken pro Tonne CO₂ fest. ~~Er erhöht~~ Es kann auf Antrag des Bundesrates innerhalb dieses Rahmens den Abgabesatz erhöhen, wenn die für Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b nicht erreicht werden.

Artikel 31 und 32: Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung

economiesuisse fordert, dass alle Unternehmen eine Verminderungsverpflichtung eingehen und die CO₂-Abgabe zurückerstattet erhalten können. Jegliche einschränkende Kriterien (z.B. Schwellenwert, Bagatellgrenze), um eine Verminderungsverpflichtung eingehen zu können, sind zu streichen. Jedes Unternehmen (resp. jede Gruppe von Unternehmen), welches eine Zielvereinbarung abschliessen und eine Verminderungsverpflichtung eingehen möchte, soll dies auch tun können und dafür von der CO₂-Abgabe entlastet werden. Gemäss einer von economiesuisse und der Energie-Agentur der Wirtschaft in Auftrag gegebenen verhaltensökonomischen Studie wird die grösste Wirkung gerade durch die Komplementarität der beiden Instrumente ‚CO₂-Abgabe‘ und ‚Zielvereinbarung‘ erzielt. Eine Zielvereinbarung, welche an direkte Einsparungen der Unternehmen geknüpft ist, ist ökologisch und ökonomisch sinnvoller und somit zielführender. Die Wirkung der CO₂-Abgabe nimmt durch eine grössere Anzahl an Unternehmen mit Zielvereinbarungen zu. Dabei sollen die Umsetzungskosten tief ausfallen, denn zu

hohe Bürokratiehürden wirken prohibitiv gegen eine Teilnahme und somit gegen die CO₂-Zielerreichung. Auch ist der Vollzugsaufwand möglichst klein zu halten. Der Zunahme an Unternehmen mit Zielvereinbarungen (es wird mit ca. 5000 – 10'000 Unternehmen gerechnet) ist deshalb mit einem deutlich schlankeren, koordinierten Vollzug mit einfacheren Zielvereinbarungen, Standardzielen, Stichproben statt Vollaudits, Gruppenbildungen etc. zu begegnen, damit der Vollzugsaufwand in einer ähnlichen Grössendimension wie bis anhin zu liegen kommt.

Von den beiden in Art. 31, Abs. 2 vorgeschlagenen Varianten akzeptiert *economiesuisse* keine der beiden Varianten. Eine optimale Variante ergibt sich aus der Fusion der beiden vorgeschlagenen Varianten. Dabei kann auf der Variante B ('Harmonisierung') aufgebaut werden, d.h. diese muss klar verbessert resp. angepasst werden. Bspw. muss sich der Umfang der Verminderungsverpflichtung eines Unternehmens an der bisherigen Reduktionsleistung des Unternehmens wie auch am wirtschaftlich realisierbaren Verminderungspotential orientieren. Diese Variante bietet den Vorteil, dass sie wachstumstolerante Ziele zulässt (Intensität als Grundmasseinheit) und mit den Zielvereinbarungen von Kantonen und vom Netzzuschlag harmonisiert werden kann. Die Ziele werden individuell oder in Gruppen auf Grundlage des vorhandenen wirtschaftlichen Effizienzsteigerungspotentials über einen Zeitraum von 10 Jahren definiert. Wenn auch die Zielerreichung mehrheitlich durch eigene Massnahmen erfolgt, so muss es dennoch zwingend möglich sein, dass auch ausländische Zertifikate (uneingeschränkt) zur Zielerreichung abgegeben werden können (Flexibilitätsmechanismus), um die Risiken zu minimieren. Zusätzlich sollen alle Unternehmen auf Basis des Zielpfades Übererfüllungen ausweisen und diese als Bescheinigungen bestätigen lassen können. Auch sollen keine Vollaudits mehr erfolgen, sondern stichprobenweise von den Behörden geprüft werden.

Artikel 31, Abs. 1:

~~Unternehmen, deren Belastung aufgrund der CO₂-Abgabe im Verhältnis zum abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dez. 19468 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG) mindestens 1 Prozent beträgt, wird die CO₂-Abgabe zurückerstattet, wenn sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu vermindern und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.~~

Artikel 31, Abs. 2:

~~Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere an:~~

- ~~a. der vorangegangenen Verminderungsverpflichtung des Unternehmens;~~
- ~~b. den nachgewiesenen Emissionen der Vorjahre des Unternehmens;~~
- ~~c. den Verminderungszielen nach Artikel 3.~~

2 Variante

Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:

- a. an den erwarteten Treibhausgasemissionen;
- b. an den bisherigen Reduktionsleistungen und am wirtschaftlich realisierbaren Verminderungspotenzial bis ins Jahr 2030;
- c. an den Verminderungszielen nach Artikel 3.

Artikel 31, Abs. 3:

~~Der Bundesrat legt fest, inwieweit die Die Unternehmen bestimmen selbstständig, ob und in welchem Ausmass sie ihre Verminderungsverpflichtung durch die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten erfüllen können.~~

Artikel 31, Abs. 4:

Vollständig streichen. Keine einschränkenden Kriterien.

Artikel 32, Abs. 1:

economiesuisse fordert, den Abgabesatz pro Tonne CO₂ auf maximal 120 Franken festzulegen (Art. 29, Abs. 2). Deshalb ist dieser Wert hier (der Bezug nimmt auf einen maximalen Abgabesatz von 240 Franken) ebenfalls nach unten zu korrigieren.

Unternehmen, die ihre Verminderungsverpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel ausgestossene Tonne CO₂eq einen Betrag von ~~250~~ 130 Franken entrichten.

Artikel 32, Abs. 2:

Vollständig streichen. Durch die uneingeschränkte Verwendung von Emissionsminderungszertifikaten ist einerseits ein Nicht-Einhalten der Verminderungsverpflichtung unwahrscheinlich und andererseits ist mit der Ersatzleistung in Art. 32, Abs. 1 ein Nicht-Einhalten der Verminderungsverpflichtung genügend abgegolten.

Artikel 37: Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

economiesuisse begrüsst die Befristung des Gebäudeprogramms. Es ist wichtig, dass es ein Enddatum für die Teilzweckbindung gibt. Mit der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe wird die als Lenkungsabgabe konzipierte Abgabe zu einer Steuer umfunktioniert. Daraus resultiert, dass die Einnahmen nicht vollständig rückverteilt werden und gleichzeitig die Wirkung der eigentlichen Lenkungsabgabe verzerrt wird. Unschön sind dabei die zu erwartenden hohen Mitnahmeeffekte, welche sich durch die Subventionierung ergeben. Ferner sollten die Fördergelder vermehrt in die Haustechnik fliessen und nicht in unrentable Aussenwanddämmungen. economiesuisse schlägt vor, dass die verfügbaren Mittel, welche von heute 300 auf neu 450 Mio. Franken pro Jahr aufgestockt werden sollen, bis 2025 mit einem degressiven Absenkpfad ausgestaltet werden. Das heisst, dass das anfängliche Volumen von 450 Mio. Franken pro Jahr jährlich gesenkt wird.

Artikel 39: Verteilung an Bevölkerung und Wirtschaft

Abs. 3 und 4:

economiesuisse lehnt es ab, dass Unternehmen die am EHS teilnehmen oder einer Verminderungsverpflichtung unterliegen keinen Anteil am Abgabeertrag resp. keine Rückverteilung erhalten sollen. Dies wäre eine Abkehr von der aktuell geltenden Praxis. Zudem ist die Rückverteilung auch an Unternehmen im Emissionshandelssystem und mit Zielvereinbarungen wichtig und nützlich, damit diese Unternehmen für ihre Reduktionsanstrengungen Mittel zur Verfügung haben. Das oberste Ziel ist die Reduktion von Emissionen und somit sollen Anstrengungen in diese Richtung weiterhin unterstützt werden. Ferner werden auch im Gebäudebereich die durch das Gebäudeprogramm Begünstigten nicht von der Rückverteilung ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist Art. 39, Abs. 4 vollständig zu streichen. Die Rückverteilung an die Wirtschaft (Art. 39, Abs. 3) soll zudem sektoriell ausgerichtet werden, damit keine Umverteilung von der Industrie zum Dienstleistungssektor resultiert.

Artikel 48: Aus und Weiterbildung

economiesuisse ist grundsätzlich einverstanden mit der Weiterführung von Aktivitäten im Bereich Aus- und Weiterbildung im Sinne einer beratenden Dienstleistung. Kritisch betrachten wir jedoch die steu-

erden Aktivitäten des BAFU im Bereich der beruflichen Grundbildung, sowie der Höheren Berufsbildung: Das heutige Berufsbildungssystem ist so ausgelegt, dass die Wirtschaft den Lead bei der Festlegung der Lerninhalte hat. Dieses Vorgehen gewährleistet eine hohe Arbeitsmarktorientierung und bildet den eigentlichen Schlüsselerfolg der äusserst erfolgreichen Berufsbildung. Die entsprechende Zusammenarbeit zwischen Branchenverbänden und SBFI ist gut etabliert. Die zunehmende Forcierung von Lernzielen «top-down» durch das BAFU widerspricht in hohem Masse dem Anspruch einer arbeitsmarktorientierten Berufsbildung und gefährdet deren Akzeptanz.

Artikel 54: Übertragung nicht verwendeter Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen bezüglich ihrer Übertragung in die nächste Periode (2021-2030) unterschiedlich behandelt werden. Konkret ist nicht nachvollziehbar, warum die Emissionszertifikate nur in beschränktem Umfang in die nächste Periode und die Bescheinigungen nur bis 2025 übertragen werden können. Bei allen drei Kategorien sind konkrete reale Einsparungen hinterlegt und deshalb sollten auch alle drei Kategorien gleich behandelt werden: Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen sind bezüglich der Übertragung gleich wie die Emissionsrechte zu behandeln.

1 Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen aus Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland und aus Verminderungsverpflichtungen, die in den Jahren 2013–2020 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2021–2030 übertragen werden.

2 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Emissionsminderungszertifikate, die in den Jahren 2013–2020 nicht verwendet wurden, in beschränktem Umfang in den Zeitraum 2021–2030 übertragen werden können.

3 Bescheinigungen aus Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland und aus Verminderungsverpflichtungen, die in den Jahren 2013–2020 ausgestellt und nicht verwendet wurden, können im Zeitraum 2021–2025 als Emissionsminderungsbescheinigungen verwendet werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Sichtweise.

Freundliche Grüsse

Heinz Karrer
Präsident

Monika Rühl
Direktorin

Anhang:

Fragebogen ‚Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden – Klimapolitik der Schweiz nach 2020‘



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u>	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u>	5
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u>	6
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u>	8
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u>	10
<u>Teil 6: Schlussfragen</u>	19

Allgemeine Angaben

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von:
Zuständige Stelle:
Datum:
Kategorie:

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja Ja, teilweise Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes) einverstanden?

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Das Einverständnis von economiesuisse zur Klimapolitik nach 2020 steht und fällt mit der Ausgestaltung der nationalen Totalrevision des CO₂-Gesetzes. Mit dem Übereinkommen von Paris sowie dem Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme ist economiesuisse grundsätzlich einverstanden, wenn die nötigen Anpassungen in der nationalen Totalrevision des CO₂-Gesetzes erfolgen. economiesuisse wird den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des nationalen CO₂-Gesetzes in der parlamentarischen Diskussion erst dann grundsätzlich unterstützen, wenn die drei Hauptforderungen von economiesuisse (kein Inlandziel resp. keine Unterziele, Zugang zu Zielvereinbarungen für alle Unternehmen, keine weitere Erhöhung der CO₂-Abgabe) erfüllt sind. economiesuisse ist bemüht konstruktive Vorschläge zur wirksamen Eingrenzung von Emissionen in die Diskussion einzubringen und wir sind überzeugt, dass mit diesen drei Hauptforderungen dieses Ziel am besten erreicht werden kann. Mit diesen Forderungen kann eine realistische, wirksame und für den Standort Schweiz tragbare Klimapolitik umgesetzt werden. Falls diese drei Hauptforderungen nicht erfüllt werden, können wir der Vorlage nicht zustimmen, da der Schaden für den Wirtschaftsstandort dann zu gross ist (Verlagerungen, Struktureffekte). Oder anders ausgedrückt: Je wirtschaftsfreundlicher die Vorlage ausgestaltet wird, desto sicherer ist die Unterstützung von economiesuisse. Die Wirtschaft sieht sich als Teil der Lösung des Klimaproblems und will auch weiterhin einen wichtigen Beitrag leisten. Wir sind überzeugt, dass die Ziele von Paris vor allem durch technologische Innovationen erreichbar werden. Deshalb ist enorm wichtig, primär ein innovationsfreundliches Umfeld zu schaffen. Die Schweiz gehört aktuell zu den Ländern mit der höchsten Innovationsquote. Somit sind wir bezüglich der Ausgangslage in der Klimapolitik, welche weitere Innovationschübe benötigt und mit der Ausgangslage in der Schweiz als internationaler Technologielieferant grundsätzlich sehr gut aufgestellt. Diese Ausgangslage gilt es mit liberalen Wirtschaftsrahmenbedingungen aufrecht zu erhalten. Solche innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen werden mit unseren drei Hauptforderungen erreicht: keine Unterziele resp. kein Inlandziel (nur ein Gesamtreduktionsziel), Zugang zu Zielvereinbarungen für alle Unternehmen sowie keine weitere Erhöhung der CO₂-Abgabe. Mit der Übernahme dieser drei Forderungen kann eine Abnahme der Standortattraktivität des Schweizer Werkplatzes verhindert und gleichzeitig ein optimales Klima für Innovationen geschaffen werden, welche wiederum einen positiven Effekt auf die Klimaproblematik haben.

Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

Erläuternder Bericht: Kapitel 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

economiesuisse bekennt sich zur internationalen Klimapolitik und dem Abkommen von Paris. Der internationale Ansatz ist der richtige Weg zur Lösung der Klimaproblematik, denn Klimapolitik kann nur in einem globalen Rahmen wirksam sein. Zudem bietet diese Ausgangslage die Möglichkeit, einseitige Wettbewerbsnachteile zu Ungunsten der Schweiz zu vermeiden. Darum unterstützt economiesuisse auch ein Gesamtreduktionsziel von 50 Prozent, sofern keine Unterziele (*conditio sine qua non*), also kein Inland- und kein Auslandsziel definiert werden. Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes darf nicht eine Wachstumsbremse einhergehen, was ohne Unterziele verhindert werden kann. Die Schweiz muss keine Unterziele festlegen und kann dennoch das Übereinkommen von Paris ratifizieren, da dies miteinander kompatibel ist.

Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

Frage 3: Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO₂-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

economiesuisse ist mit dem Gesamtverminderungsziel von 50 Prozent einverstanden unter der Bedingung dass keine Unterziele (Inlandziel und Auslandziel) definiert werden (siehe Frage 4). Ein 50-Prozent-Ziel ist sehr ambitioniert und kann aus Sicht der Wirtschaft nur dann erreicht werden, wenn keine einschränkenden Unterziele festgelegt werden. Nur unter der Bedingung (conditio sine qua non), dass der in der Antwort zu Frage 4 folgend formulierte Flexibilitätsmechanismus zur Anwendung kommt, was heisst, dass Emissionseinsparungen zur Erreichung des 50-Prozent-Zi-les flexibel und uneingeschränkt sowohl im Inland wie auch im Ausland erzielt werden können, ist die Wirtschaft mit dem ambitionierten 50-Prozent-Ziel einverstanden. Ein Inlandziel ist aus internationaler Sicht nicht nötig resp. der Flexibilitätsmechanismus ist mit den internationalen Forderungen kompatibel. Daher soll die Schweiz für sich keine unnötigen und vermeidbaren Sachzwänge schaffen.

Frage 4: Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsverminderungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Ein nationales Gesamtreduktionsziel für die Schweiz ist ausreichend. Das nationale Einsparziel darf die Schweiz im internationalen Wettbewerb nicht schwächen. Anstelle eines In- und Auslandszieles für die Schweiz soll ein Flexibilitätsmechanismus eingeführt und angewandt werden. Ziel der Schweiz muss es sein, möglichst viele Emissionen im Inland einzusparen, doch sollte dieser Wert nicht vorgängig definiert werden. Einerseits ist der Mitteleinsatz im Ausland aus klimapolitischer Sicht effizienter und andererseits sollen für die Schweiz keine unnötigen Sachzwänge im Voraus geschaffen werden. Der Flexibilitätsmechanismus lässt Emissionseinsparungen im In- und Ausland zu, ohne dass vorgängig Einschränkungen definiert werden – die Emissionseinsparungen zur Erreichung des Gesamtreduktionszieles können flexibel (also im In- oder Ausland) erzielt werden. Bei Anwendung des Flexibilitätsmechanismus ist *economiesuisse* mit dem Gesamtreduktionsziel des Bundesrates (50 Prozent Reduktion bis 2030 ggü. 1990) einverstanden. Aufgrund der Aufhebung der Unterziele wird die Begrenzung für Verminderungen im Ausland im „Durchschnitt der Jahre“ obsolet. Befürchtungen, dass mit der Aufhebung eines Inlandsziels die Inlandreduktionen bei Unternehmen erodieren würden, sind unbegründet. Es ist für ein Unternehmen immer sinnvoller, im Inland Massnahmen umzusetzen, da es damit in nachhaltige Massnahmen investiert, welche ihm im Wettbewerb mittel- bis langfristig Vorteile verschaffen können. Auslandkompensationen hingegen sind lediglich ‚Cash out‘ und schwächen das Unternehmen, da es hierfür keinen Gegenwert (Return on Investment) erhält (ausser die Erfüllung der Gesetzesvorgabe). Ein Unternehmen sollte aber die Freiheit haben, diesen Entscheid selber zu fällen, je nach Situation in der es sich befindet (Liquidität, Investitionsvorhaben etc.).

Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Frage 5: Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Kapitel 5

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 16 – 24

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

economiesuisse befürwortet eine Verknüpfung des CH-EHS mit dem EU-ETS. Eine Verknüpfung mit dem EU-ETS ist zwingend notwendig. Den einzelnen Unternehmen sowie den Unternehmen insgesamt soll aber die Möglichkeit eines Opt-outs aus dem EHS gegeben werden. Einerseits ist ein Opt-out für Einzelunternehmen wichtig, falls der Schwellenwert für EHS-Unternehmen in der EU angehoben wird. Im CH-EHS ist der Schwellenwert des EU-ETS zu übernehmen. Andererseits ist die Möglichkeit eines Opt-outs auch wichtig, falls die Verknüpfung mit dem EU-ETS nicht (rechtzeitig) zustande kommt. Diese Möglichkeit muss zwingend auf Gesetzesstufe geschaffen werden, damit die Unternehmen die nötige Rechtssicherheit erhalten. Zudem ist die Opt-out-Möglichkeit auch für den Fall einer erfolgreichen Verknüpfung mit dem EU-ETS zu schaffen, da man sich damit für allfällig ungewollte Entwicklungen in der EU (bzw. im EU-ETS) wappnen kann und die Möglichkeit eines allfälligen Austritts aus dem EU-ETS sichert. Da Schweizer Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen in der EU in der Regel kleiner sind und dies ein entscheidender Faktor ist, sollte diesem Rechnung getragen werden. Für Schweizer Unternehmen ist es auf Grund ihrer Grösse grundsätzlich schwieriger mit den Benchmarks von Grosskonzernen in der EU mitzuhalten (economy of scales). Daher sollen die EU-Benchmarks mit einem für die Schweizer Verhältnisse adäquaten Faktor nach unten angepasst werden. Zudem muss produktspezifischen und verfahrensspezifischen Eigenheiten von Schweizer Unternehmen Rechnung getragen werden. Für Produktpaletten, welche es in der EU in der gleichen Form nicht gibt,

ist ein eigener CH-Benchmark zu definieren. Falls eine Verknüpfung des CH-EHS mit dem EU-ETS nicht zustande kommt, muss die Anrechenbarkeit von ausländischen Emissionsminderungszertifikaten uneingeschränkt gegeben sein. Nur so kann die nötige Flexibilität für CH-EHS-Unternehmen gewährleistet werden.

Fossil-thermische Kraftwerke: economiesuisse begrüsst, dass fossil-thermische Kraftwerke in das Emissionshandelssystem einbezogen werden sollen, falls eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU zustande kommt. Dies ermöglicht es, dass fossile Kraftwerke in der Schweiz und in der EU bezüglich CO₂-Emissionen gleiche Bedingungen erhalten und somit bestehende Marktverzerrungen beseitigt werden. Da aber unklar ist, ob bis 2020 die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU erfolgt, sind Übergangsregeln zu definieren, welche bei einem Nicht-Zustandekommen der Verknüpfung gewährleisten, dass Schweizer Kraftwerke nicht schlechter gestellt werden als Kraftwerke in der EU. Die volle Kompensationspflicht kann dabei aufrecht erhalten bleiben, die Pflicht zur anteiligen Inlandkompensation muss aber aufgehoben werden (Flexibilitätsmechanismus). Fossil-thermische Kraftwerke sollen in diesem Fall ausserhalb des Emissionshandelssystems ihre Kompensationspflicht vollständig durch Emissionsminderungszertifikate (Auslandkompensation) erfüllen können.

Luftverkehr: Die Luftfahrt ist von einer Teilnahme im EU-ETS auszunehmen. Die UNO-Staatengemeinschaft hat im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrtbehörde ICAO in Montreal einem globalen Klimaabkommen für den Luftverkehr zugestimmt. Der Luftverkehr ist damit der erste und bislang einzige Industriesektor weltweit mit einem eigenen Klimaabkommen. Mit dem Offsetting-System CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) werden ab 2020 wachstumsbedingte CO₂-Emissionen kompensiert. Durch das globale Offsetting-System wird die Luftfahrt für ihre wachstumsbedingten Emissionen eine Klimaschutzabgabe zahlen. Mit diesen Mitteln sollen weltweit CO₂-senkende Vorhaben finanziert werden, die in entsprechender Grössenordnung diese Emissionen verlässlich kompensieren. 65 Staaten, die zusammen mehr als 80 Prozent der weltweiten Verkehrsleistung ausmachen, nehmen teil; darunter 44 europäische Länder, die USA, China und Japan. Das globale Offsetting-System macht die Einbeziehung des CH-Luftverkehrs in den europäischen Emissionshandel obsolet. Folgerichtig darf dieser europäische Alleingang nicht auf die Schweizer Luftfahrt ausgedehnt werden. Die EU-Lösung ist aktuell eine regionale Insellösung. Europäische wie auch CH-Fluggesellschaften werden einseitig und in wettbewerbsverzerrender Weise belastet. Dies nutzt nicht dem Klima, verlagert aber Verkehr auf Wettbewerber aus Drittstaaten. Zur Kompensation der CO₂-Emissionen des Luftverkehrs sind einzig die einschlägigen Bestimmungen der ICAO zu beachten.

Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und EnergieLenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

CO₂-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO₂ einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 29 und 30

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

economiesuisse lehnt eine Erhöhung der CO₂-Abgabe, wie in Art. 29, Abs. 2 vorgeschlagen, klar ab. Mit dem aktuellen Gesetzestext kann die CO₂-Abgabe höchstens auf 120 Franken erhöht werden. Diese aktuell geltende Fassung gilt es beizubehalten und die Abgabe nicht noch weiter zu erhöhen. Mit der aktuell geltenden Maximalhöhe von 120 Franken kann davon ausgegangen werden, dass externe Effekte internalisiert sind und die Abgabe somit bereits auf angemessener Höhe ist. Ferner ist die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu berücksichtigen. Die Schweiz hat mit der aktuellen Gesetzgebung bereits die höchste resp. zweithöchste CO₂-Abgabe der Welt. Jegliche weitere Erhöhung der Abgabe würde die Schweizer Unternehmen empfindlich treffen und sie gegen die Unternehmen in den Konkurrenzländern weiter schwächen. Anstelle einer weiteren Erhöhung der CO₂-Abgabe soll in Kombination mit der Abgabe das System der Zielvereinbarungen gestärkt und ausgebaut werden (siehe Artikel 31). Damit lässt sich mehr Wirkung (der Abgabe) generieren und gleichzeitig ein Wettbewerbsnachteil eindämmen. Falls die Zwischenziele nicht erreicht werden, soll es in der Kompetenz des Parlaments anstatt des Bundesrates liegen, den Abgabesatz zu erhöhen. Dies ermöglicht dem Parlament, auf spezielle Situationen und Unwägbarkeiten reagieren zu können und allenfalls die Erhöhung nicht in Kraft zu setzen. Ansonsten greift die Mechanik mit den Schwellenwerten und den Zwischenzielen automatisch und ungeachtet allfälliger kritischer Entwicklungen. Das Parlament soll hier im Interesse der Schweiz bei übergeordneten Entwicklungen Einfluss nehmen können.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

economiesuisse fordert, dass alle Unternehmen eine Verminderungsverpflichtung eingehen und die CO₂-Abgabe zurückerstattet erhalten können.

- c) **Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO₂-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?**

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Jegliche einschränkende Kriterien (z.B. Schwellenwert, Bagatellgrenze), um eine Verminderungsverpflichtung eingehen zu können, sind zu streichen. Jedes Unternehmen (resp. jede Gruppe von Unternehmen), welches eine Zielvereinbarung abschliessen und eine Verminderungsverpflichtung eingehen möchte, soll dies auch tun können und dafür von der CO₂-Abgabe entlastet werden. Gemäss einer von economiesuisse und der Energie-Agentur der Wirtschaft in Auftrag gegebenen verhaltensökonomischen Studie wird die grösste Wirkung gerade durch die Komplementarität der beiden Instrumente ‚CO₂-Abgabe‘ und ‚Zielvereinbarung‘ erzielt. Eine Zielvereinbarung, welche an direkte Einsparungen der Unternehmen geknüpft ist, ist ökologisch und ökonomisch sinnvoller und somit zielführender. Die Wirkung der CO₂-Abgabe nimmt durch eine grössere Anzahl an Unternehmen mit Zielvereinbarungen zu. Dabei sollen die Umsetzungskosten tief ausfallen, denn zu hohe Bürokratiehürden wirken prohibitiv gegen eine Teilnahme und somit gegen die CO₂-Zielerreichung. Auch ist der Vollzugsaufwand möglichst klein zu halten. Der Zunahme an Unternehmen mit Zielvereinbarungen (es wird mit ca. 5000 – 10'000 Unternehmen gerechnet) ist deshalb mit einem deutlich schlankeren, koordinierten Vollzug mit einfacheren Zielvereinbarungen, Standardzielen, Stichproben statt Vollaudits, Gruppenbildungen etc. zu begegnen, damit der Vollzugsaufwand in einer ähnlichen GrösSENDIMENSION wie bis anhin zu liegen kommt.

- d) **Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.**

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31

- Variante «Harmonisierung»; oder
 Variante «Entflechtung»
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Von den beiden in Art. 31, Abs. 2 vorgeschlagenen Varianten akzeptiert economie-suisse keine der beiden Varianten. Eine optimale Variante ergibt sich aus der Fusion der beiden vorgeschlagenen Varianten. Dabei kann auf der Variante B („Harmonisierung“) aufgebaut werden, d.h. diese muss klar verbessert resp. angepasst werden. Bspw. muss sich der Umfang der Verminderungsverpflichtung eines Unternehmens an der bisherigen Reduktionsleistung des Unternehmens wie auch am wirtschaftlich realisierbaren Verminderungspotential orientieren. Diese Variante bietet den Vorteil, dass sie wachstumstolerante Ziele zulässt (Intensität als Grundmasseinheit) und mit den Zielvereinbarungen von Kantonen und vom Netzzuschlag harmonisiert werden kann. Die Ziele werden individuell oder in Gruppen auf Grundlage des vorhandenen wirtschaftlichen Effizienzsteigerungspotentials über einen Zeitraum von 10 Jahren definiert. Wenn auch die Zielerreichung mehrheitlich durch eigene Massnahmen erfolgt, so muss es dennoch zwingend möglich sein, dass auch ausländische Zertifikate (uneingeschränkt) zur Zielerreichung abgegeben werden können (Flexibilitätsmechanismus), um die Risiken zu minimieren. Zusätzlich sollen alle Unternehmen auf Basis des Zielpfades Übererfüllungen ausweisen und diese als Bescheinigungen bestätigen lassen können. Auch sollen keine Vollaudits mehr erfolgen, sondern stichprobenweise von den Behörden geprüft werden.

e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Neue Variante: Basis ist die Variante «Harmonisierung», d.h. wachstumstolerante Ziele, CO₂-Intensität als Grundmasseinheit, harmonisiert mit den Zielvereinbarungen der Kantone und des Bundesamtes für Energie BFE. Die Reduktionsziele werden individuell für ein Unternehmen oder in Gruppen von Unternehmen auf der Grundlage des vorhanden, wirtschaftlichen Effizienzsteigerungspotenzials über einen Zeitraum von zehn Jahren definiert. Unternehmen haben Wahlfreiheit und können sich prüfungsfrei auch für einen Standardzielpfad auf Basis CO₂-Intensität entscheiden: z.B. 10 Prozent für Unternehmen, mit bestehender Zielvereinbarung aus der letzten Periode und 15 Prozent für Unternehmen ohne frühere CO₂-Zielvereinbarung. Für KMU wird die vereinfachte Zielvereinbarung auf Basis von Massnahmenzielen weitergeführt. Die Zielerreichung soll durch eigene Massnahmen oder aber auch durch den Zukauf ausländische Zertifikate möglich werden. Damit werden Härtefälle und Risiken für die Unternehmen bei der Zielbildung gemildert. Sofern die Ziele nicht erreicht werden, leisten die Unternehmen pro fehlende Tonne CO₂ eine Abgeltung. Eine Rückzahlung der Rückerstattungen als Sanktion ist nicht tragbar, da sonst Rückstellungen gebildet und keine echten Einsparungen erzielt werden könnten. Wie in der ersten Gesetzesperiode sollen die Unternehmen Anreize erhalten, wenn sie Ihre Ziele übertreffen und sie sollen entsprechend der Mehrleistungen Bescheinigungen erhalten.

Als Konsequenz der Öffnung der Befreiungsberechtigten ist der Vollzugsaufwand pro Zielvereinbarung in allen Phasen der Zielvereinbarung zu reduzieren: Dies ist möglich und beginnt mit einer stark vereinfachten Ist-Zustands- und Potenzialanalyse und Stichprobenkontrollen (mit Sanktionsmöglichkeit) statt Vollaudits. Die wachstumstoleranten Intensitäts-Ziele verhindern aufwendige Änderungen der Ziele aufgrund Produktionsmengenänderungen und harmonisieren mit den kantonalen Zielvereinbarungen oder Zielvereinbarungen im Rahmen des Energiegesetzes. Ausserdem sind

auch hier Standardziele ohne Kontrolle und Initialaufwand zu akzeptieren. Das Monitoring erfolgt toolbasiert und grundsätzlich durch Selbstdeklaration. Der Bund macht Stichproben. Auch die Bildung von Gruppen verringert den Aufwand und die Zahl von Zielvereinbarungen.

Die Wirtschaft organisiert die Umsetzung selbständig. Es sind zwingend Übergangslösungen zu finden, die in dieser Periode noch umgesetzte Massnahmen würdigen und einen Investitionsstopp vor 2020 und vor 2030 verhindern. Strukturelle Änderungen von Unternehmen müssen mit einer Zielkorrektur berücksichtigt werden können. Der Zukauf von Zertifikaten verhindert ausufernde Härtefalldiskussionen.

Gebäude

Frage 7: Gemäss geltendem CO₂-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 37

- Ja Nein
 keine Stellungnahme

Begründung:

economiesuisse begrüsst die Befristung des Gebäudeprogramms. Es ist wichtig, dass es ein Enddatum für die Teilzweckbindung gibt. Mit der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe wird die als Lenkungsabgabe konzipierte Abgabe zu einer Steuer umfunktioni- oniert. Daraus resultiert, dass die Einnahmen nicht vollständig rückverteilt werden und gleichzeitig die Wirkung der eigentlichen Lenkungsabgabe verzerrt wird. Un- schön sind dabei die zu erwartenden hohen Mitnahmeeffekte, welche sich durch die Subventionierung ergeben. Ferner sollten die Fördergelder vermehrt in die Haus- technik fliessen und nicht in unrentable Aussenwanddämmungen. economiesuisse schlägt vor, dass die verfügbaren Mittel, welche von heute 300 auf neu 450 Mio. Franken pro Jahr aufgestockt werden sollen, bis 2025 mit einem degressiven Ab- senkpfad ausgestaltet werden. Das heisst, dass das anfängliche Volumen von 450 Mio. Franken pro Jahr jährlich gesenkt wird.

b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Re- duktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz be- stehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

economiesuisse ist prinzipiell gegen Technologieverbote und somit auch klar gegen das nationale Verbot für fossil betriebene Heizungen. Dies ist ein zu starrer und star- ker Eingriff sowohl in den Markt wie auch in die Eigentumsrechte. Zudem bewirkt er keinen Innovationsschub. Das Ziel sind emissionsärmere Heizungssysteme, wobei auch innerhalb fossil betriebener Heizungen noch massive Steigerungspotentiale

vorhanden sind (z.B. Umstellung von Erdöl- auf Erdgas-Heizung). Die Schweiz ist dabei in einer guten Position, die Effizienz von fossil betriebenen Heizungen noch weiter zu entwickeln. Eine Effizienzsteigerung bei fossilen Heizsystemen bewirkt im globalen Kontext immer noch deutlich mehr Einsparungen als jedes Alternativsystem. Mit einem Technologieverbot hingegen werden alle Opportunitäten und Chancen abgewürgt. Ein Technologieverbot ist für economiesuisse kein gangbarer Weg. economiesuisse ist auch gegen den Zielwert von 51 Prozent für die Jahre 2026/27, von dessen Erreichung das Technologieverbot für fossil betriebene Heizungen abhängig gemacht wird. Dieser Zielwert ist in diesem Zeithorizont völlig unrealistisch und sollte daher gestrichen werden. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum der Gebäudebereich einen quantitativen Zwischenzielwert erhalten soll, was in den anderen Bereichen auf Gesetzesebene nicht der Fall ist.

c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Economiesuisse ist mit den vorgesehenen Ausnahmeregelungen einverstanden, aber: siehe obige Antwort zu Frage 7 b.

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 25 - 27

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bei der Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure soll ebenfalls der von economiesuisse vorgeschlagene Flexibilitätsmechanismus zur Anwendung kommen. Da economiesuisse keine Unterziele (Inland- und Auslandsziel) akzeptiert (siehe Verminderungsziele Art. 3), ist der minimale Inlandkompensationsatz zu streichen. Es ist ausreichend, einen maximalen Gesamtsatz zu definieren. Wo die Emissionseinsparungen zur Erreichung des Gesamtsatzes konkret erfolgen (im In- oder im Ausland), soll Sache der Treibstoffimporteure sein. Zudem ist die Ersatzleistung im Art. 27, Abs. 1 zu hoch angesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Ersatzleistung in diesem Fall höher zu liegen kommt als bei anderen Instrumenten.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 10 - 15

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Eine Harmonisierung der Emissionsvorschriften mit denjenigen der EU wird unterstützt und geht in die richtige Richtung. Die Emissionsvorschriften für neue Fahrzeuge (PW) bis 2024 sind äusserst ambitioniert. Bei den Lieferwagen und Sattelschleppern sind sie jedoch aufgrund spezifischer Rahmenbedingungen (Gebirge, hohes Einkommen, Kundenverhalten etc.) in der Schweiz unrealistisch und unerreichbar. Die Zielwerte für Lieferwagen und Sattelschlepper sind deswegen zu streichen.

Aus wissenschaftlicher, ökonomischer und klimapolitischer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Anteile an erneuerbarer Energie an den entsprechenden Treibstoffen bei mit rein fossilen Treibstoffen geprüften Fahrzeugen nicht berücksichtigt werden. Dies wird heute beim Biogas bereits gemacht, ist allerdings nur auf Verordnungsstufe geregelt. Die biogenen und synthetischen Treibstoffe (aus erneuerbarem Strom) können eine bedeutende Rolle bei der Verminderung von CO₂-Emissionen spielen, sofern die regulatorischen Hürden abgebaut werden.

Eine Anrechenbarkeit der biogenen und synthetischen Treibstoffe an die Emissionen der Neuwagenflotte ist ein unterstützender Schritt in die richtige Richtung.

Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

Frage 9: Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 38

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Frage 10: Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 48

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

economiesuisse ist grundsätzlich einverstanden mit der Weiterführung von Aktivitäten im Bereich Aus- und Weiterbildung im Sinne einer beratenden Dienstleistung. Kritisch betrachten wir jedoch die steuernden Aktivitäten des BAFU im Bereich der beruflichen Grundbildung, sowie der Höheren Berufsbildung: Das heutige Berufsbildungssystem ist so ausgelegt, dass die Wirtschaft den Lead bei der Festlegung der Lerninhalte hat. Dieses Vorgehen gewährleistet eine hohe Arbeitsmarktorientierung und bildet den eigentlichen Schlüsselerfolg der äusserst erfolgreichen Berufsbildung. Die entsprechende Zusammenarbeit zwischen Branchenverbänden und SBFI ist gut etabliert. Die zunehmende Forcierung von Lernzielen «top-down» durch das BAFU widerspricht in hohem Masse dem Anspruch einer arbeitsmarktorientierten Berufsbildung und gefährdet deren Akzeptanz.

Teil 6: Schlussfragen

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:

climate@bafu.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:

reto.burkard@bafu.admin.ch